



## Beiträge des 12. Vormundschaftsgerichtstags

04.-06.11.2010 in Brühl

---

VGT 2010

Arbeitsgruppe 17– Betreuungsrechtliche Genehmigungen

An der Arbeitsgruppe nahmen 12 Personen teil, davon 7 Berufsbetreuer/innen, 2 Vereinsbetreuer/innen, 1 Behördenmitarbeiter, 1 Rechtspfleger, 1 Universitätsprofessor

In der AG wurden neben aktuellen Praxisfragen, z.B. aus § 40 Abs. 2 FamFG und § 287 Abs. 3 FamFG Thesen für die künftige Gesetzgebung die Genehmigungserfordernisse und das Verfahren betreffend, formuliert.

Thesen

Das Recht der betreuungs-/familiengerichtlichen Genehmigungen bedarf einer grundsätzlichen Neuregelung. Hierbei sind im großen Bereich der Vermögenssorge auch angrenzende Fragen, zB der Unterscheidung in befreite und nicht befreite Betreuer als auch Fragen der Rechnungslegung neu zu regeln, um Missbrauchsgefahren vorzubeugen, um die Übernahmeentscheidung zur Betreuerbestellung nicht zu erschweren und die Betreuungsarbeit in diesem Feld übersichtlicher und logischer zu gestalten.

These 1: die Institution des Gegenvormundes/Gegenbetreuers (§§ 1792, 1799 BGB) als Kontrollinstanz für Betreuer/Vormünder sollte aktualisiert und präzisiert werden. Derzeit hat diese an sich sinnvolle Institution keine praktische Bedeutung.

These 2: die Unterscheidung in § 1908i Abs. 2 BGB – befreite und nicht befreite Betreuer ist untauglich und sollte durch ersetzt werden durch eine allgemeine für alle Betreuer geltende Regelung bei Geldanlagen, -verfügungen (sowie der Rechnungslegung), es sollten praxismäßige Abweichungen im Einzelfall von einer allgemeinen Regel möglich sein (statt des § 1817 BGB).

Zur Begründung: nur die Einbeziehung von Ehegatten/Lebenspartnern sowie Verwandten in gerader Linie in die bisherige Befreiungsregelung lädt zum einen zum Missbrauch bei der Geldverfügung ein; blendet andererseits übernahmebereite Verwandte in der Seitenlinie sowie Verschwägerter aus. Im Bereich der beruflichen Betreuung ist auch die in diesem Zusammenhang erfolgte Unterscheidung von Behörden-/Vereinsbetreuern einerseits, freiberuflichen Betreuern andererseits wenig praxismäßig.

These 3: die Genehmigungstatbestände im Bereich der Vermögenssorge sollten „entrümpelt“ werden.

3.1. Z.B. ist das Genehmigungsbedürfnis für die Annahme von Geld über 3.000 Euro (§§ 1812, 1813 I Nr. 2 BGB) untauglich. Genehmigungspflichten sollten daran orientiert werden, wo Gefahr für das Vermögen des Betreuten besteht. Das wäre im genannten Fall nur dann

gegeben, wenn das Geld bar vom Betreuer entgegen genommen wird. Daher sollten Geldzahlungen auf Konten des Betreuten, gleich von wem und aus welchem Grund und gleich in welcher Höhe genehmigungsfrei sein. Hierdurch werden die unübersichtlichen Ausnahmeregelungen des § 1813 BGB überflüssig. GGf. sollte eine Sollregelung ins Gesetz, wonach Betreuer größere Geldbeträge nur unbar annehmen dürfen. Sowie eine Regelung, dass vorgefundene Bargeldbestände auf ein Konto einzuzahlen sind.

3.2. Angesetzt werden muss bei der Verfügung des Betreuers über Konten des Betreuten. Hier besteht ein Sicherheitsbedürfnis insbesondere bei der Girokontoverwaltung. Die zum 1.9.2009 erfolgte völlige Freigabe der Girokontoverfügung hat (von sprachlichen Unklarheiten abgesehen) ein Schutzbedürfnis der Betreuten verletzt. Sinnvoller wäre es, wenn dem Betreuer gesetzlich eine bestimmte Verfügungshöhe allgemein gestattet wird (z.B. 3.000 Euro pro Monat; wie dies im Rahmen des 2. BtÄndG für den Ehegatten in § 1358 BGB-Entwurf im Rahmen der beabsichtigten gesetzlichen Vertretungsbefugnis vorgesehen war). Technische Probleme dürfen dabei bei den Banken nicht bestehen.

Durch Einzelbeschluss des Gerichtes könnte dem Betreuer bei nachgewiesenen berechtigten Interesse (zB hohe monatliche Heimkosten) auch ein höherer Verfügungsrahmen eingeräumt werden (Ersatz von § 1825 BGB). Für andere Konten/Depots wäre ggf. ein Mehrfaches der genannten 3.000 Euro genehmigungsfrei zu stellen (nach Einzelbeschluss des Gerichtes).

3.3. Die Geldanlage (§§ 1807, 1811 BGB) sollte ebenfalls modernisiert werden. So sollte für alle Betreuer genehmigungsfrei die Geldanlage gestattet sein, soweit die Anlage vor inneren Verlustrisiken und vor der Insolvenz des Geldinstitutes geschützt ist (Streichen von § 1810 BGB). Dies wären nach dem ab 1.1.2011 geltenden Einlegerschutz (EU-Einlagensicherungsrichtlinie /Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) Einlagen bis 100.000 Euro. Einlagen oberhalb des gesetzlichen Schutzes sollten, gleich bei welchem Geldinstitut, stets genehmigungspflichtig sein.

Die veralteten Anlageformen Hypothek (§ 1807 I Nr. 1) und verbrieft Forderungen, deren Verzinsung gewährleistet ist (§ 1807 I Nr. 3) können aus dem Katalog gestrichen werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit Anlagen anderer EU-Staaten (oder Eurozone) nach § 1807 I Nr. 2 als mündelsicher zulässig sind, ebenfalls Anlagen bei europäischen Banken im Rahmen des EU-Einlagenschutzes.

Die Genehmigungspflicht nicht mündelsicherer Anlagen (§ 1811 BGB) sollte angesichts der Kursverluste beim vergangenen Börsencrash restriktiver formuliert werden. Außerdem fehlt eine Regelung, wie mit vorgefundenen Geldanlagen, die der Betreute noch selbst getätigt hat, vorgegangen werden muss. U.U. sollte hier eine Beibehaltungsgenehmigung (über einen bestimmten Betreuerzeitraum hinaus, zB 3 Monate) angedacht werden.

3.4. Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob der Mündelsperrvermerk (§ 1809 BGB, § 1816 BGB) sowie die Hinterlegungen, Umschreibungen (§§ 1814 – 1820 BGB) durch eine einheitliche Verfügungsbeschränkung ersetzbar sind, die auch berücksichtigt, dass geschäftsfähige Betreute über ihre Vermögensanlagen genehmigungsfrei verfügen können.

4. Statt des generellen Schenkungsverbot und seiner Ausnahmen (§§ 1804, 1908i II BGB) und der Separatregelung von Ausstattungen (§ 1908 BGB) sollte ein einheitlicher Genehmigungstatbestand für Schenkungen eingeführt werden. In diesem Zusammenhang

wäre auch die Möglichkeit gegeben, eine Regelung über Schenkungen oder sonstige Zuwendungen an den Betreuer (analog zu § 14 Heimgesetz) zu treffen.

5. Der Widerruf von Vollmachten (§§ 671/168 BGB) durch Betreuer sollte betreuungsgerichtlich genehmigungspflichtig werden (entsprechend den Bedenken des BVerfG in seinem Beschluss vom 10.10.2008 1 BvR 1415/08, BtPrax 2009, 27 = FamRZ 2008, 2260). Aus dem Urteil: „Die Erteilung von Vorsorgevollmachten zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung sind Ausdruck des durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Selbstbestimmungsrechts. Der nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz gebotene effektive Rechtsschutz gebietet es daher in einem solchen Fall, ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen für die ihm nach dem Prozessrecht eröffneten Rechtsmittel anzunehmen, um den mit der Betreuung verbundenen Grundrechtseingriff einer Prüfung auf seine Rechtmäßigkeit zuzuführen.“ Eine Alternative zu diesem Vorschlag wäre es, wenn die Wiedererteilung einer widerrufenen Vollmacht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen würde.

6. Die Genehmigungskataloge der §§ 1821, 1822 BGB sind ebenfalls zu entschlacken

Für erbrechtliche Entscheidungen (§ 1822 Nr. 2 BGB) wäre eine separate Regelung sinnvoll, die auch die (möglicherweise für den Betreuten nachteilige) Annahme von Erbschaften einbeziehen sollte.

7. Verfahrensrechtlich sollte klargestellt werden, dass die Sprungrechtsbeschwerde gegen Genehmigungen von Rechtsgeschäften (§ 78 FamFG) unzulässig ist, dann wären die Fragen rund um eine Fristverlängerung von Rechtskraftbescheinigungen, die durch das FamFG aufgetreten sind (§ 40 II FamFG), gelöst.

8. Im Rahmen der Personensorge (Sterilisations- und Behandlungsgenehmigungen, §§ 1904, 1905 BGB) sollte in den §§ 297, 298 FamFG klar gestellt werden, dass die in § 274 IV FamFG genannten Familienangehörigen zu den Beteiligten in diesen Verfahren gelten, zu hören sind und ein Beschwerderecht haben. GGF. sollte sich das Beschwerderecht nur auf den Ehegatten beziehen (3 Personen) bzw. auch auf Kinder und Eltern (9 Personen). Allerdings soll dies nur möglich sein, wenn keine erhebliche Verzögerung der Genehmigungsverfahren zu befürchten ist.

10. Zur Rechnungslegung (§§ 1840 ff. BGB) sollte klar gestellt werden, dass für Kontobewegungen die Vorlage der Kontoauszüge (+ Belegen) als Nachweis für die Rechnung ausreicht. Hierdurch könnten Bedenken von Personen aus dem Familienkreis, die zu Betreuern bestellt werden sollen, entkräftet werden. Mit dem Wegfall der Unterscheidung in befreite und nicht befreite Betreuer entfällt für erstere die langjährige Schlussrechnungspflicht (§§ 1890 ff BGB). Die Regelungen zur Befreiung von der Rechnungslegungspflicht (testamentarische Anordnung durch Vater oder Mutter) wären dabei insgesamt auf Aktualität und Praxisrelevanz zu untersuchen.

In diesem Zusammenhang könnte auch die Regelung über das Vermögensverzeichnis (§ 1802, 1890 BGB) aktualisiert werden, zB durch eine explizite Einbeziehung der Betreuungsbehörde in Erstellung und Überprüfung am Betreuungsende (Konkretisierung des § 4 BtBG).